

Achtung: Die Trinkwasserverordnung (TVO) wurde mit Wirkung zum 1. November 2011 geändert!

Die TVO beinhaltet unter anderem nun auch Untersuchungen auf Legionellen in Hausinstallationen, die Warmwasseranlagen enthalten, die über mehr als 400 Liter Speichervolumen verfügen und/oder Warmwasserleitungen mit mehr als drei Liter Inhalt zwischen dem Trinkwassererwärmer und der Entnahmestelle fassen. Betroffen sind u. a. neben zahlreichen öffentlichen Gebäuden nun auch private Hausvermieter und Gebäudeverwalter.

In der TVO wurde erstmalig mit 100 Legionellen pro 100 Milliliter Trinkwasser ein technischer Maßnahmewert festgelegt. Dies soll dem Schutz der Verbraucher dienen. Dazu sollen mindestens jährliche Untersuchungen nach DVGW-Regelwerk W 551 erfolgen.

Die Pflicht zur Veranlassung notwendiger Kontrollen und zur Meldung von Grenzwertüberschreitungen liegt beim Gebäudebetreiber, dies können unter anderem sein:

- Eigenheime und Wohnungen
- Schwimmbäder
- Duschen und Saunen
- Krankenhäuser
- Hotels und Pensionen
- Schulen und Kindergärten
- Wohnheime
- Sportstätten
- Klimaanlagen

Die zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Trinkwasserverordnung ist das Gesundheitsamt. Von einer automatischen Aufforderung zur Untersuchung durch die zuständige Behörde kann jedoch nicht ausgegangen werden. Es wurde vielmehr eine Anzeigepflicht der Betreiber festgelegt, die bei Nichtbeachtung zu einem Bußgeld führen kann. Kommt es an überwachungspflichtigen Anlagen zu einer Verbreitung von Krankheitskeimen, kann es sogar zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen, wenn die Überwachungspflicht vernachlässigt wurde.

Welches Vorgehen ist nun wichtig?

Im ersten Schritt sollte der Betreiber einer entsprechenden Anlage diese beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen. Dies kann nach Aussage des Gesundheitsamtes formlos, muss jedoch in schriftlicher Form erfolgen.

Die in der TVO geforderten Untersuchungen dürfen nur von akkreditierten Laboratorien erfolgen, die eine entsprechende Zulassung dafür vorweisen können. Die Probenahmen müssen ebenfalls durch

akkreditierte Personen erfolgen. Daher sollte auch die Probenahme in der Regel an das Labor delegiert werden.

Um eine mögliche Verkeimung des Systems mit Legionellen zu ermitteln, wird zunächst eine **orientierende Untersuchung** durchgeführt.

Die Anzahl der erforderlichen Proben ist bei der orientierenden Untersuchung so zu wählen, dass jeder Steigstrang erfasst wird. Zusätzlich sind eine Probe am Austritt des Trinkwassererwärmers und eine Probe am Eintritt in den Trinkwassererwärmer (Zirkulationsrücklauf) zu entnehmen.

Bei Legionellen Befund muss je nach Höhe der vorliegenden Kontamination eine **weitergehende Untersuchung** laut DVGW Arbeitsblatt W551 durchgeführt werden, die eine Aussage über das Ausmaß der Kontamination eines Systems mit Legionellen liefern und die Einleitung gezielter Sanierungsmaßnahmen ermöglichen soll.

Dabei richtet sich die die Anzahl der erforderlichen Proben nach Größe, Ausdehnung und Verzweigung des Systems. Zu den Probenahmestellen gemäß der orientierenden Untersuchung ist es angebracht in einzelnen Stockwerksleitungen zusätzliche Proben zu entnehmen.

Generell sollten wenig oder nicht genutzte Zapfstellen stillgelegt und zurückgebaut werden.

Speziell bei Duschen ist ein Legionellen- Risiko vorhanden. Daher sollten Duschen immer in die Bestimmung einbezogen werden.

Benötigen Sie eine Beratung oder möchten Sie ein Angebot?

Sprechen Sie uns an, wir sind telefonisch oder über das Kontaktformular gerne für Sie da!